

Sachmittelbudget für behinderte und chronisch kranke Studierende
Zur Förderung der Inklusion - insbesondere der Barrierefreiheit - verfügt die TUM über ein Budget, das der Anschaffung von Sachmitteln dient.

-Wer ist berechtigt, einen Antrag zu stellen?

Alle Studierenden und Studieninteressierten mit einer Zulassung der TUM mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie Fakultätsvertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, im Rahmen der Barrierefreiheit einen Antrag auf Sachmittel zu stellen.

-Wozu sollen die Sachmittel dienen?

Die Anschaffung der Sachmittel sollte nicht nur die Barrierefreiheit fördern, sondern auch als Nachteilsausgleich gelten.

-Wo stelle ich den Antrag?

Die Berechtigten stellen den Antrag beim TUM CST

-Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?

i.d.R. gibt es spätestens nach 4 Wochen (wenn alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind) ein Feedback

-Was passiert, wenn über meinen Antrag positiv entschieden wird?

Sollte positiv über den Antrag entschieden werden, wird ein Vertrag zwischen dem TUM CST und dem Betroffenen geschlossen, sodass das Sachmittel dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wird.

Nach Beendigung des Studiums ist dieses Sachmittel beim TUM CST abzugeben.

-Welche Gründe können dazu führen, dass über meinen Antrag negativ entschieden wird?

Über den Antrag kann beispielsweise negativ entschieden werden,

-wenn das Budget aufgebraucht ist

-wenn die Kosten des beantragten Sachmittels durch die Krankenkasse, das Versorgungsamt oder andere Institutionen gewährleistet werden kann und somit nicht die Servicestelle für die Genehmigung zuständig ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Im Rahmen Ihres Antrags auf Sachmittel am TUM Center for Study and Teaching an der Technischen Universität München (TUM) übermitteln Sie personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzinformationen zur Verwaltung von Sachmitteln und Infrastruktur der Technischen Universität München (https://portal.mytum.de/kompass/datenschutz/Sachmittel_Infrastruktur). Weiterhin werden die eingereichten Unterlagen ausschließlich zur Entscheidungsfindung genutzt und längstens sechs Wochen danach gelöscht. Durch die Übermittlung Ihres Antrags bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der TUM zur Kenntnis genommen haben.